STADT LAHR

2. Anderung des Bebauungsplanes HEILIGENBREITE-SÜD

Bebauungsvorschriften

A) Rechtsgrundlagen:

\$\§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960
(BGBl. I S.341)

§§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237; berichtigt 1969 BGBl. I S.11)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.352)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) -- PlanZVO- vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21)

B) Festsetzungen:

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Anlagen nach § 89 (1) Nr. 1, 2, 13, 26 und 29 LBO sind genehmigungspflichtig.
- (3) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse im Plan.

§ 2 Bauweise

Für die Bauweise sowie für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung von Baugrenzen im Plan.

§ 4

Gestaltung der Bauten

- (1) Geneigte Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dachflächen sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- (3) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.

\$ 5

Aussenanlagen und Bepflanzung

Einfriedigungen:

- a) Im Bereich zwischen Johannisstrasse und Heiligenstrasse sind Grundstückseinfriedigungen bis 1,20 m Höhe über Gelände zulässig.
- b) In den übrigen Gebietsteilen sind Einfriedigungen nur als Heckenpflanzungen bis 0,80 m Höhe über Gelände zugelassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.
- (2) Für Ausnahmen und Befreiungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

Lahr, den 15.8.1972

Die Planänderung wurde am 5.10.197

rechtsverbindlich.

Lahr, den 9.10.1972

Oberbürgermeister

Dr. Brucker

(Steurer) Stadtoberbaurat